



The Dreamology Company
— Make your dreams come true —

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(April 2025 – KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV)

1. Definitionen

In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten folgende Definitionen:

Verbundenes Unternehmen: jede Geschäftseinheit oder Person, die direkt oder indirekt eine Vertragspartei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei „Kontrolle“ hinsichtlich der betreffenden Geschäftseinheit oder Person Folgendes bedeutet: (i) das direkte oder indirekte Eigentum bzw. die Kontrolle von über 50 % der (a) Eigentumsanteile oder (b) Stimmrechte bei der Hauptversammlung oder einem ähnlichen Gremium; oder (ii) das Recht oder die Fähigkeit, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Vorstands oder eines ähnlichen Gremiums mit entscheidender Stimmkraft in diesem Gremium (a) zu ernennen oder abzurufen oder (b) die Ernennung oder Abberufung zu steuern.

Vertrag: jeder Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer über den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer vom Verkäufer, einschließlich der vorliegenden AEB, oder jeder andere vom Käufer an den Verkäufer erteilte Auftrag bzw. alle damit verbundenen Handlungen oder Rechtsakte.

Käufer: Kaneka Europe Holding Company NV, mit eingetragenem Sitz in der Lenneke Marelaan 4, 1932 Zaventem, Belgien und Green Planet Site in der Nijverheidsstraat 16, 2260 Westerlo-Oevel, Belgien, registriert beim belgischen Rechtspersonenregister (RPR) unter der Nummer 0640.747.653.

AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Verkäufer: jede Partei, die Waren an den Käufer liefert, Dienstleistungen für den Käufer erbringt oder mit dem Käufer eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, oder aber jede Partei, welcher der Käufer einen Auftrag sonstiger Art erteilt hat.

2. Allgemeines

2.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gelten die vorliegenden AEB für alle Anfragen, Angebote, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, dem Erbringen von Dienstleistungen, der Ausführung von Aufträgen oder sonstigen Arbeiten des Verkäufers für den Käufer. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AEB jederzeit zu ändern. Die neueste Version der AEB wird jeweils auf der Website des Käufers www.kaneka.be veröffentlicht. Änderungen der vorliegenden AEB gelten jedoch nicht für bereits bestehende Verträge (für die weiterhin die zum damaligen Zeitpunkt geltenden AEB gültig sind), sofern beide Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes festgelegt, vereinbart oder bestätigt haben.

2.3 Sollte der schriftliche Vertrag inhaltlich von den vorliegenden AEB abweichen, so ist der Inhalt des schriftlichen Vertrags maßgeblich.

2.4 Sollte eine Klausel der vorliegenden AEB aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt oder beeinflusst dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Falle oder bei ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Klauseln verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben darüber, wie sich diese ungültige oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine gültige und durchsetzbare ersetzen lässt, die Zweck und Umfang der bisherigen Klausel so weit wie möglich entspricht.

2.5 Die Parteien bestätigen, dass jeder Vertrag zwischen zwei unabhängigen gewerblichen Vertragsparteien geschlossen wird und die Bestimmungen jedes Vertrages angemessen und notwendig sind, um die jeweiligen Interessen der anderen Partei zu wahren. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass die Bestimmungen eines jeden Vertrags klar und sorgfältig formuliert wurden und dass keinerlei Vertragsbestimmung (allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Bestimmungen) angesichts der gegenseitigen Rechte und Pflichten der jeweils anderen Partei ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den jeweiligen Rechten und Pflichten der Parteien unter einem solchen Vertrag schafft.

2.6 Sollten der englische und der niederländische Text der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht übereinstimmen, so ist der niederländische Text maßgebend. Sollten der englische und der niederländische Text der Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit einer Übersetzung dieser in eine andere Sprache (wie Deutsch) nicht übereinstimmen, so sind der englische und der niederländische Text maßgebend.

3. Ausschreibungen und Angebotsaufforderungen sowie Rückzug aus laufenden Verhandlungen nach Treu und Glauben

3.1 Angebotsaufforderungen des Käufers sind für diesen unverbindlich und dienen lediglich als Aufforderung an den Verkäufer, ein Angebot abzugeben.

3.2 Der Käufer, der ISO 50001-Konformität anstrebt, berücksichtigt bei der Bewertung von Angeboten den Energieverbrauch von Waren und Dienstleistungen. Ggf. ist der Verkäufer verpflichtet, den Energieverbrauch nachzuweisen und ähnliche Alternativen mit geringerem Verbrauch vorzuschlagen.

3.3 Ein Angebot seitens des Verkäufers bleibt für einen angemessenen, von diesem deutlich anzugebenden Zeitraum unwiderruflich gültig. Das Angebot muss endgültig, genau und vollständig sein, und es muss alle Elemente enthalten, die für die vollständige und funktionsfähige Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind.

3.4 Der Käufer erstattet dem Verkäufer nicht die durch die Angebotserstellung entstandenen Kosten.

3.5 Sofern in der Ausschreibung und/oder Angebotsaufforderungen auf technische, sicherheitsrelevante, qualitätsbezogene oder sonstige Anweisungen sowie auf Dokumente und Zeichnungen verwiesen wird, die dem Angebot oder der Bestellung nicht beiliegen, so wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer mit diesen vertraut ist, sofern der Verkäufer dem Käufer nicht unverzüglich schriftlich das Gegenteil mitteilt. Der Käufer unterrichtet den Verkäufer eingehender über besagte Anweisungen, Dokumente und

Zeichnungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer bei offensichtlichen Fehlern und Unklarheiten in den Dokumenten und Anweisungen zu warnen.

3.6 Der Käufer behält sich im maximalen gesetzlich zulässigen Umfang uneingeschränkt vor, sich nach Treu und Glauben aus laufenden Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer zurückzuziehen.

4. Modifizierungen und Vertragsabweichungen

4.1 Der Käufer ist selbst dann berechtigt, Umfang und Ausmaß der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen zu ändern, wenn dies zu Vertragsanpassungen führt.

4.2 Falls sich eine solche Änderung nach Ansicht des Verkäufers auf den vereinbarten Preis oder Liefertermin auswirkt, so muss er den Käufer hierzu unverzüglich schriftlich unterrichten und ein neues Angebot mit dem hiermit verbundenen Preis und der entsprechenden Lieferzeit sowie mit den Folgen für die weiteren vom Verkäufer auszuführenden Arbeiten unterbreiten. Änderungen erfolgen erst, wenn der Käufer hierfür eine schriftliche Anweisung erteilt hat.

4.3 Zusätzliche Arbeiten, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte vorhersehen können bzw. müssen, um die vereinbarten Lieferungen erfüllen zu können, oder aber die durch Mängel beim Verkäufer verursacht werden, fließen nicht in die Vertragsänderungen ein.

5. Weitergabe an Dritte – Personal

5.1 Der Verkäufer darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Vertragsteile an Dritte übertragen. Der Käufer ist berechtigt, solcherlei Genehmigungen an Bedingungen zu knüpfen.

5.2 Die Übertragung von Verpflichtungen des Verkäufers an Dritte entbindet den Verkäufer nicht von den sich aus der ihm erteilten Bestellung ergebenden Verpflichtungen oder Haftungen.

5.3 Zwischen dem Verkäufer und/oder seinen Mitarbeitern einerseits und dem Käufer andererseits darf kein direktes Arbeitsverhältnis bestehen.

6. Lieferung von Waren und Ausführung von Dienstleistungen

6.1 Art, Ort und Zeit der Lieferung müssen wie im Vertrag festgelegt erfolgen.

6.2 Unbeschadet nachfolgenden Artikels 18 der AEB gerät der Verkäufer bereits durch eine überschrittene Lieferzeit in Verzug.

6.3 Unbeschadet der Bestimmung im vorhergehenden Absatz ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich über jede eintretende oder vorhersehbare Verzögerung in der Vertragsumsetzung zu unterrichten.

6.4 Die Lieferung gilt in dem Moment als abgeschlossen, in dem die Waren vom Käufer oder in seinem Namen angenommen wurden und der Käufer die Lieferung abgezeichnet hat. Auch wenn Letzgenannter die Lieferung abzeichnet, können die gelieferten Waren nachträglich gemäß Artikel 9 der vorliegenden AEB zurückgewiesen werden. Ferner darf der Verkäufer aus der Abzeichnung keinerlei Rechte ableiten, und eine solche Abzeichnung hindert den Käufer folglich nicht daran, seine Rechte etwa aufgrund einer Nichterfüllung durch den Verkäufer auszuüben.

6.5 Die Leistungserbringung ist abgeschlossen, wenn der Käufer diese schriftlich bestätigt bzw. genehmigt hat. Aus einer solchen Bestätigung oder Genehmigung kann der Verkäufer keine Rechte ableiten, und die Bestätigung bzw. Genehmigung hindert den Käufer folglich nicht daran, seine Rechte etwa aufgrund einer Nichterfüllung durch den Verkäufer auszuüben.

7. Verpackung

7.1 Die Waren werden nach den Anweisungen des Käufers und gänzlich auf Gefahr und Kosten des Verkäufers verpackt, bestmöglich geschützt und gekennzeichnet, damit sie in gutem Zustand geliefert und sicher transportiert und abgeladen werden können.

7.2 Der Verkäufer berücksichtigt genauestens alle vom Käufer vorgegebenen, speziellen Verpackungs- und Transportvorschriften.

7.3 Kommt der Verkäufer obigen Bestimmungen nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die Anlieferung der betreffenden Waren zu verweigern. Dann gelten die Waren als nicht geliefert.

7.4 Wenn Behälter oder Verpackungen an den Verkäufer zu retournieren sind, ist dies auf dem Frachtbrief deutlich anzugeben. Die entsprechenden Behälter und Verpackungen sind dann auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Der Verkäufer muss dem Käufer alle Schäden ersetzen, die ihm entstehen, weil die Waren nicht ordnungsgemäß verpackt, geschützt, transportiert und/oder gekennzeichnet waren, und er muss den Käufer von allen möglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit damit entstehenden Schäden Dritter schadlos halten.

8. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

8.1 Der Verkäufer und in seinem Auftrag handelnde (nachgeordnete) Dritte sind zur Befolgung aller gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften verpflichtet.

8.2 Der Verkäufer und in seinem Auftrag handelnde (nachgeordnete) Dritte sind verpflichtet, die Verfahren und Anweisungen des Käufers hinsichtlich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) zu befolgen. Kopien der in diesem Artikel genannten Verfahrensanweisungen und Bedingungen stellt der Käufer auf erste Aufforderung bereit.

8.3 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Anwesenheit bzw. die der in seinem Auftrag handelnden (nachgeordneten) Dritten die Arbeiten auf dem Gelände des Käufers sowie in dessen Gebäuden und Fabriken nicht behindern.

8.4 Vor der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen muss sich der Verkäufer über den erforderlichen Zustand und die Umstände am Standort, in den Gebäuden und Fabriken informieren, in denen die Waren und/oder Dienstleistungen anzuliefern oder zu erbringen sind.

8.5 Der Verkäufer muss jede durch ihn festgestellte unsichere Situation bezüglich der Sicherheitsbestimmungen beheben (sofern er für diese verantwortlich ist) und sie (in jedem Fall) unverzüglich dem Käufer melden.

8.6 Der Verkäufer muss die Reste von Materialien, Umhüllungen und Verpackungsmaterial sowie durch seine Tätigkeit entstehende Verunreinigungen beseitigen und (soweit nichts anderes vereinbart wurde) entsorgen. Verbliebene chemische Materialien wie Farben, Klebstoffe, Lösungsmittel und alle sonstigen umweltschädlichen Stoffe, einschließlich ihrer Verpackungen, muss der Verkäufer selbst einsammeln und nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgen.

9. Inspektion

9.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die gelieferten (oder noch zu liefernden) Waren zu prüfen bzw. prüfen zu lassen bzw. zu kontrollieren, ob die erbrachten Leistungen gemäß Vertrag und den vorliegenden AEB ausgeführt wurden. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei einer solchen Inspektion oder Untersuchung vollumfänglich mitzuwirken.

9.2 Über eine Zurückweisung muss der Käufer den Verkäufer ggf. unterrichten. Der Käufer lagert die zurückgewiesenen Waren auf Gefahr und Kosten des

KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 0170

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCEB33

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be

Verkäufer ein bzw. lässt sie einlagern. Hat der Verkäufer die Waren nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgenommen, nachdem der Käufer den Verkäufer von der Zurückweisung der gelieferten Waren in Kenntnis gesetzt hat, so ist der Käufer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zu retournieren, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Verkäufers bedürfen würde. Verweigert der Verkäufer die Annahme der Waren, so ist der Käufer berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des Verkäufers einzulagern, zu veräußern oder zu vernichten.

9.3 Der Verkäufer kann aus den Ergebnissen einer Inspektion oder Untersuchung oder aber aus dem Unterbleiben einer solchen keinerlei Rechte ableiten.

9.4 Sofern die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der Käufer nie an eine vom Verkäufer gesetzte Frist gebunden, innerhalb derer er den Verkäufer von der Zurückweisung der gelieferten Waren unterrichten muss oder nach der der Käufer keine Reklamationen mehr vorbringen kann.

10. Eigentum und Gefahr

10.1 Die Gefahr für die zu liefernden Waren geht nach dem vertraglich vereinbarten Incoterm auf den Käufer über. Wurden keine (bestimmten) Incoterms vereinbart, gilt der Incoterm DDP (Delivery Duty Paid) (Incoterms 2020). Die Gefahr geht jedoch nicht auf den Käufer über, wenn dieser die Waren bei oder nach der Lieferung ablehnt.

10.2 Der Verkäufer gewährleistet den Erwerb des unbelasteten Eigentums an den Waren.

10.3 Der Verkäufer verzichtet ggf. auf Zurückbehaltungsrechte.

10.4 Der Verkäufer muss sich auf eigene Gefahr und Kosten gegen Transportschäden versichern.

10.5 Auf Aufforderung des Käufers kann das Eigentum an den Waren bereits vor dem Lieferzeitpunkt an den Käufer übergehen. Dann ist der Verkäufer verpflichtet, diese Materialien – deutlich als Eigentum des Käufers gekennzeichnet – in seiner Obhut zu behalten und dem Käufer bei Bedarf eine Eigentumsbescheinigung auszustellen.

10.6 Der Verkäufer haftet für den Verlust der in Artikel 10.5 genannten Waren oder für Schäden an selbigen. Sollte eine dritte Partei auf die in Artikel 10.5 genannten Waren ein Recht geltend machen und/oder diese beschlagnahmen, so unterrichtet der Verkäufer den betreffenden Dritten darüber, dass der Käufer Eigentümer besagter Waren ist, und informiert diesen über die Geltendmachung und/oder Beschlagnahme. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die ihm gehörenden Materialien und Waren von ihrem Standort zu entfernen und hierzu die beim oder vom Verkäufer genutzten Flächen zu betreten.

11. Preise, Rechnungen und Zahlung

11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vorbehaltlich der Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen.

11.2 Alle Preise sind Festpreise, entsprechen „Delivery Duty Paid“ gemäß Incoterms (2020) und beinhalten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, Montage, Einweisung, Verpackung, Transport, Lagerung, Lieferung, Versicherung, Verbrauchssteuern und sonstige Lieferkosten sowie allgemein alle Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers.

11.3 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und unter der Voraussetzung, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen genehmigt wurden und alle dazugehörigen Dokumente, einschließlich der ordnungsgemäß adressierten vollständigen Rechnung, eingegangen sind, muss der Käufer die gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Ende desjenigen Monats bezahlen, in den das Rechnungsdatum fällt.

11.4 Wird den Anforderungen zu Rechnungsdaten, Avisen und Paklisten nicht entsprochen oder enthalten diese Dokumente nicht alle erforderlichen Daten, so ist der Käufer berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer auszusetzen.

11.5 Durch seine Zahlung bestätigt der Käufer nicht, dass die Waren verkaufskonform sind oder dass er in irgendeiner Weise auf seine Rechte verzichtet.

11.6 Preise werden nur geändert, wenn auf der Bestellung die Umstände vermerkt sind, die zu einer Preis Anpassung führen können, sowie die Art, in der diese erfolgen soll.

11.7 Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer unter dem Vertrag geschuldete Beträge mit demjenigen Betrag zu verrechnen, den der Verkäufer dem Käufer unabhängig vom Grund schuldet.

11.8 Bei Zahlungsverzug einer Rechnung ab dem Fälligkeitsdatum schuldet der Käufer lediglich die Zinsen auf den betreffenden Betrag und dies erst ab dem Datum, an dem der Verkäufer den Käufer schriftlich in Verzug gesetzt hat. In diesem Fall schuldet der Käufer den jeweils niedrigeren der folgenden Zinssätze: entweder den in Inverzugsetzung geltenden europäischen Interbankenkreditsatz mit einer Laufzeit von drei Monaten (3-Monats-Euribor) oder den bei Inverzugsetzung geltenden gesetzlichen Zinssatz.

12. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig ihre korrekten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mitzuteilen. Kommt der Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht nach, so muss dieser dem Käufer die Mehrwertsteuer und andere Beträge zahlen, soweit der Käufer diese aufgrund der Nichteinhaltung des Verkäufers schuldet.

13. Akkreditierungen, Genehmigungen und Registrierung – Steuer- und Sozialversicherungsschulden

13.1 Falls der Verkäufer Vertragsarbeiten ausführt, muss er über alle zur Ausführung des Vertrags erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungen und Genehmigungen verfügen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Änderungen ggf. unverzüglich zu unterrichten. Bei Problemen infolge der Fahrlässigkeit des Verkäufers behält sich der Käufer das Recht vor, den Vertrag sofort und ohne weitere Inverzugsetzung ipso jure aufzulösen sowie darüber hinaus ggf. vom Verkäufer die Erstattung zusätzlicher Kosten und Bußgelder zu fordern.

13.2 Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur gesamtschuldnerischen Haftung für Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten eines Lieferanten haftet der Käufer als Auftraggeber gesamtschuldnerisch für sämtliche Steuer- und Sozialversicherungsschulden des Verkäufers, falls solche bei Vertragsabschluss oder bei Zahlung des Preises bestehen. Diese gesamtschuldnerische Haftung gilt jedoch nicht, wenn der Käufer derartige Abzüge nach den oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen von den Rechnungen des Verkäufers vornimmt und sie an die zuständige Verwaltung (der belgischen Sozialversicherung [RSZ] und/oder die Steuerverwaltung) überweist. In diesen Fällen muss der Verkäufer dem Käufer eine Bescheinigung über die Steuer- und Sozialversicherungsschulden vorlegen. Der Käufer behält sich dann das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und vom Verkäufer ggf. Kosten oder etwaige Bußgelder zurückzufordern, die sich aus der oben bezeichneten Rechtsordnung der gesamtschuldnerischen Haftung für die Steuer- und Sozialversicherungsschulden des Verkäufers ergeben.

13.3 Der Verkäufer nutzt (sofern verfügbar) die Registrierplattform des Käufers (u. a. zum Hochladen und Speichern oben genannter Akkreditierungen und Genehmigungen des Verkäufers) und gewährleistet, dass solche Akkreditierungen und Genehmigungen auf dieser Plattform vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

14. Garantie

14.1 Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen verkaufskonform sind. Eine solche Garantie muss mindestens folgende Anforderungen beinhalten:

(i) Die Waren weisen die versprochenen Eigenschaften auf.

(ii) Die Waren sind neu, frei von Mängeln sowie von Rechten Dritter.

(iii) Die Waren oder Dienstleistungen sind für den Zweck geeignet, für den der Auftrag/die Bestellung erteilt bzw. für den der Vertrag geschlossen wurde.

(iv) Die Leistungen werden fachmännisch und unterbrechungsfrei ausgeführt.

(v) Die Waren bzw. Dienstleistungen erfüllen alle Anforderungen, die durch das oder kraft des Gesetzes bzw. der geltenden Vorschriften zur Selbstregulierung bzw. kraft der durch den Käufer gemachten Vorgaben spezifiziert werden, einschließlich der Anforderungen an Qualität, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, und zwar sowohl im Liefer-, wie auch Bestimmungsland.

(vi) Die Waren sind vollständig, einschließlich des Namen des Herstellers bzw. der Partei, welche die Waren vertreibt.

(vii) Die Waren sind vollständig, und ihnen sind alle Daten und Anweisungen beigefügt, die für eine ordnungsgemäße und sichere Verwendung erforderlich sind.

(viii) Die Waren sind vollständig, und ihnen sind alle vom Käufer angeforderten Dokumente beigefügt, unabhängig davon, ob der Käufer die Dokumente vor dem Vertragsabschluss, währenddessen oder danach angefordert hat.

14.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Angaben zum Gebrauch der Waren durch den Käufer einzuholen, und er gewährleistet, dass die Waren dafür geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren vollständig und gebrauchsfertig sind. Der Verkäufer gewährleistet u. a., dass den Waren alle zur Erreichung des vom Käufer angegebenen Verwendungszwecks erforderlichen Teile, Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen, Bestandszeichnungen, Qualitäts-, Prüf- und Materialzertifikate sowie Anleitungsbroschüren enthalten sind, und zwar auch dann, wenn sie nicht namentlich aufgeführt werden.

14.3 Falls sich herausstellt, dass gelieferte Waren – unabhängig von den Ergebnissen vorangegangener Inspektionen – nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, muss der Verkäufer auf eigene Kosten, nach Ermessen des Käufers und auf dessen erste Aufforderung hin die Waren reparieren, ersetzen oder die fehlenden Teile nachliefern, sofern der Käufer es nicht vorzieht, den Vertrag nach den Bestimmungen aus Artikel 21 der vorliegenden AEB und unbeschadet aller sonstigen sich aus der Nichterfüllung ergebenden Rechte (einschließlich des Rechts auf Schadensersatz) des Käufers zu kündigen. Alle hiermit verbundenen Kosten (einschließlich Reparatur- und Demontagekosten) trägt der Verkäufer.

14.4 In dringenden sowie in solchen Fällen, in denen nach Rücksprache mit dem Verkäufer vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dieser seinen Gewährleistungspflichten nicht nachkommen wird, ist der Käufer berechtigt, Reparatur oder Ersatzlieferung zu Lasten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass der Verkäufer hierdurch von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden würde.

14.5 Der Verkäufer garantiert dem Käufer für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren die Verfügbarkeit der Ersatzteile und Wartungsleistungen, die erforderlich sind, um die betreffenden Waren in gutem Zustand zu halten, zu wettbewerbsfähigen Preisen.

14.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass bei Lieferungen von Waren und Stoffen, welche im Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt oder in diesen importiert werden, die Verordnung 1907/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie alle künftigen Änderungen und Ergänzungen besagter Verordnung erfüllt sind.

14.7 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt eine Gewährleistungsfrist von mindestens 3 (drei) Jahren ab Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung.

14.8 Eine ggf. vereinbarte Garantiezeit läuft mit der Abnahme der durchgeführten Reparatur, des Ersatzes bzw. der Nachlieferung des Elements oder Geräts weiter, für welches die Garantiebestimmungen gelten.

15. Rückruf

15.1 Sollte einer der Parteien ein Mangel an der gelieferten Ware (einschließlich der Verpackung) bekannt werden, so ist diese Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich von diesem Mangel in Kenntnis zu setzen und Folgendes anzugeben:

a. die Art der Mängel

b. die betroffenen Waren

c. ggf. andere Angaben, die u. U. relevant sind.

15.2 Hiernach ergreifen die Parteien in gegenseitiger Absprache unter Berücksichtigung der Umstände die erforderlichen Maßnahmen. Zu den zu ergreifenden Schritten können u. a. die Einstellung von Lieferungen, die Beendigung der Herstellung von Produkten, die Sperrung von Produktbeständen (beim Kunden oder nicht) und/oder einen Rückruf zählen. Einzig der Käufer ist berechtigt, zu entscheiden, ob Maßnahmen ergriffen werden, und wenn ja, welche der genannten Maßnahmen erfolgen und wie diese erfolgen sollen. Soweit zutreffend, wird der Käufer dabei berücksichtigt, dass er seinen guten Ruf schützen muss. Der Verkäufer muss sich in angemessener Weise an der Umsetzung solcher Maßnahmen beteiligen und, soweit er der Schuldige ist, die entsprechenden Kosten tragen.

15.3 Der Verkäufer ist zur Geheimhaltung aller Informationen zu Maßnahmen verpflichtet, die ergriffen werden oder werden können.

16. Haftung

16.1 Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer zu verpflichten, die Nichterfüllung und/oder ihre Folgen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers teilweise oder vollständig zu beheben.

16.2 Der Verkäufer haftet für sämtliche Verluste, die dem Käufer und allen folgenden Käufern oder Nutzern, einschließlich dem letzten Verbraucher der gelieferten (verarbeiteten oder nicht verarbeiteten) Waren deshalb entstehen, weil der Verkäufer seine Verpflichtung nicht erfüllt hat und/oder weil er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen ausgeführt oder unterlassen haben. Der Verkäufer haftet sowohl für direkte als auch indirekte Schäden.

16.3 Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich solcher Schäden, die durch das mit den gelieferten Waren hergestellte Endprodukt entstanden sind, sofern sie auf einen Mangel an den vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren zurückzuführen sind.

16.4 Zur Gewährleistung seiner Haftung nach dem Gesetz und den vorliegenden AEB muss der Verkäufer einen angemessenen, an die Arbeit und Risiken angepassten Versicherungsschutz abschließen und bei Bedarf ggf. erneuern. Er muss ferner alle unter normalen Bedingungen versicherbaren Risiken aus seinem Geschäftsbetrieb absichern und diese Versicherung bei Bedarf erneuern. Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer unverzüglich die Versicherungspolice (als beglaubigte Kopie) sowie einen Zahlungsnachweis für die Prämien vorlegen. Der Verkäufer verzichtet hiermit bereits im Voraus auf alle Versicherungsansprüche, soweit sie Schäden betreffen, für die der Verkäufer gegenüber dem Käufer haftet. Die Haftung des Verkäufers ist weder auf seine Versicherungspflicht, noch auf den Deckungsumfang dieser Versicherung beschränkt.

16.5 Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht für Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Vertrags, der ordnungsgemäßen oder rechtzeitigen Erfüllung oder aber der Verletzung einer vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung durch den Käufer

KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 0170

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCEBEB

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be

- ergeben, wobei Vorsatz, Betrug, Täuschung, schwerwiegende Fehler oder andere Fällen zwingender Haftung ausgeschlossen sind.
- 16.6 Unbeschadet zwingender, geltender Rechtsvorschriften begründet der Ausgleich von Schäden durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch eine von einer Partei beauftragte Hilfsperson (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter usw.) lediglich einen vertraglichen Haftungsanspruch gegen diese Partei selbst und begründet in keinem Fall, selbst wenn es sich bei dem schadensbegründenden Ereignis ebenfalls um ein Delikt handelt, einen außervertraglichen Haftungsanspruch gegen die betreffende Hilfsperson.
- 17. Rechte am geistigen Eigentum**
- 17.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein nicht ausschließliches, ewiges, unwiderrufliches, globales und übertragbares Recht zur Nutzung aller Rechte an geistigem Eigentum für die vom Verkäufer bereitgestellten Waren bzw. Dienstleistungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht (potenziellen) Käufern oder anderen Dritten, mit denen der Käufer innerhalb seines Geschäftsbetriebs Beziehungen unterhält, ein solches Nutzungsrecht einzuräumen.
- 17.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Nutzung (einschließlich Weiterverkauf) der vom Verkäufer gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen keine Rechte Dritter an geistigem Eigentum oder andere (Eigentums-) Rechte verletzt.
- 17.3 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen sich aus einer Verletzung der in Artikel 17.2 genannten Rechte ergebenden Ansprüchen Dritter frei und muss dem Käufer alle daraus entstehenden Schäden ersetzen.
- 17.4 Soweit der Käufer dem Verkäufer Mittel bereitstellt, an denen der Käufer ein Recht an geistigem Eigentum besitzt, erkennt der Verkäufer an, dass der Käufer stets Eigentümer besagter Mittel ist und bleiben wird, und dass der Verkäufer bezüglich dieser Mittel keinerlei Rechte an geistigem Eigentum oder Rechtsansprüche erwerben wird. Der Verkäufer verwaltet alle in diesem Absatz bezeichneten Mittel auf eigene Gefahr und Kosten und hält sie in gutem Zustand. Der Verkäufer darf die Mittel nur dann für Dritte nutzen oder sie von Dritten nutzen lassen, wenn ihm der Käufer dies schriftlich genehmigt hat.
- 17.5 Wenn der Verkäufer unter diesem Vertrag Waren für den Käufer entwickelt, stehen die geltend zu machenden Rechte an geistigem Eigentum ausschließlich dem Käufer zu. Hierfür ggf. anfallende Entgelte gelten als im vereinbarten Warenpreis enthalten. Soweit erforderlich, muss der Verkäufer bei der Schaffung oder Übertragung solcher Rechte an den Käufer umfassend mitwirken.
- 18. Höhere Gewalt**
- Bei höherer Gewalt auf der Seite einer Partei wird die Vertragserfüllung für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass eine der Parteien gegenüber der anderen zu Schadensersatz verpflichtet wäre. Falls eine Situation höherer Gewalt länger als 24 (vierundzwanzig) Stunden andauert, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Einschaltung eines Gerichts mittels schriftlicher Mitteilung zu kündigen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Als höhere Gewalt gelten: Explosion, Epidemie, Pandemie, Überschwemmung, Unwetter, Feuer oder Unfall, Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, Terroranschläge, Sabotage, Aufstand, Unruhen, Beschlagnahmungen, Beschränkungen, Vorschriften, Verbote oder Behördenmaßnahmen jeglicher Art, Import- oder Exportbestimmungen sowie Embargos. Unter höherer Gewalt seitens des Verkäufers sind unter keinen Umständen zu verstehen: Personalmangel, Streiks, Nichterfüllung durch vom Verkäufer beauftragte Dritte, Transportprobleme beim Verkäufer oder einem von diesem beauftragten Dritten, Ausfall von Anlagen, Probleme hinsichtlich Liquidität und/oder Zahlungsfähigkeit beim Verkäufer oder diesen betreffende staatliche Maßnahmen.
- 19. Härtefälle**
- 19.1 Sollte eine Partei der Ansicht sein, dass ihr eine (wie unten definierte) Härte entstanden ist, so ist sie berechtigt, die andere Partei aufzufordern, den Vertrag entsprechend neu zu verhandeln. Diese Partei kann besagte Neuverhandlungen einberufen, indem sie innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem sie ihrer Meinung nach eine Härte erlitten hat, eine schriftliche Begründung für das Eintreten derselben einreicht. Hiernach verhandeln die Parteien innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der oben genannten, schriftlichen Erklärung bei der anderen Partei den Vertrag nach Treu und Glauben neu, während die einberufende Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen weiter vollumfänglich erfüllt.
- 19.2 Lehnt die andere Partei Neuverhandlungen des Vertrags nach Treu und Glauben ab oder erzieht die Parteien innerhalb der oben genannten 30 (dreißig) Tage keine Übereinstimmung zu den Neuverhandlungen, so vereinbaren sie, dass die Härtefallfrage nach den ICC-Schiedsregeln durch einen (1) Schlichter (die „Regeln“) und nach besagten Regeln endgültig und verbindlich geklärt wird. Sitz des Schiedsverfahrens ist Brüssel (Belgien). Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schlichter muss dann verbindlich (i) entscheiden, ob der einberufende Partei eine Härte entstanden ist, und falls ja, (ii) unter Beachtung der spezifischen veränderten Umstände, aufgrund derer die einberufende Partei eine Härte erlitten hat, neue, adäquate und angemessene Vertragsbedingungen erlassen. Während des Schiedsverfahrens muss die einberufende Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen weiter vollumfänglich erfüllen.
- 19.3 Sollte der besagte Schlichter zu dem Schluss gelangen, dass die einberufende Partei tatsächlich eine Härte erlitten hat, so trägt die diese Härte betreffende Partei alle Kosten des Schiedsverfahrens. Kommt der Schlichter hingegen zu dem Schluss, dass die einberufende Partei keine Härte erlitten hat, so trägt die einberufende Partei alle Kosten des Schiedsverfahrens.
- 19.4 Artikel 5.74 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird (sofern belgisches Recht anwendbar ist) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.5 Härtefall bedeutet: ein Ereignis, bei dem aufgrund veränderter, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände die Vertragserfüllung für eine Partei, die sich nicht bereit erklärt hat, die damit verbundene Gefahr zu tragen, auf eine solche Art übermäßig belastend oder unzumutbar wird, dass von dieser Partei vernünftigerweise keine gleichbleibende Vertragserfüllung mehr verlangt werden kann, bspw. (i) Kostensenkungen für eine (ausführende) Partei, etwa infolge von Preissenkungen bei Rohstoffen oder Energie bzw. bei Überfluss an Rohstoffen und/oder (iii) Wertverlust der bei Vertragsschluss versprochenen Gegenleistung für eine (zahlende) Partei.
- 20. Geheimhaltung**
- 20.1 Der Verkäufer erkennt an, dass er im Rahmen (der Ausführung) von Verträgen in den Besitz vertraulicher Informationen des Käufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen gelangen kann. Solche vertraulichen Informationen verbleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder an Dritte weitergegeben, noch auf andere Weise für andere Zwecke als die Umsetzung des Vertrags verwendet werden.
- 20.2 Ferner darf der Verkäufer ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers keinerlei Informationen über seine Beziehung zum Käufer an Dritte weitergeben.
- 20.3 Sofern der Käufer keine schriftliche Genehmigung erteilt, darf der Verkäufer den Namen „Kaneka“ weder in seiner Werbung, noch in seinen Marketing-Materialien, noch auf andere Weise verwenden.
- 20.4 Der Verkäufer muss seinen Mitarbeitern oder sämtlichen Dritten, die er mit zur Ausführung des Vertrags beauftragt, dieselbe Verpflichtung wie in vorliegendem Artikel 20 auferlegen. Der Verkäufer gewährleistet, dass besagte Mitarbeiter/Dritte nicht gegen die Geheimhaltungs- und/oder Nichtnutzungspflicht verstoßen.
- 21. Beendigung**
- 21.1 Jede Partei ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Umsetzung aller Verträge zwischen den Parteien teilweise oder gänzlich auszusetzen oder aber diese Verträge durch schriftliche Mitteilung und ohne Einschaltung eines Gerichts (mit sofortiger Wirkung) zu kündigen (ohne dass die kündigende Partei zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet wäre), wenn:
- (a) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag begangen hat, vorausgesetzt, dass ein „wesentlicher Verstoß“ im Sinne dieses Artikels das Versäumnis einer Partei ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, was für die andere Partei mit einem solchen Nachteil verbunden ist, dass sie im Grunde das einbüßt, was sie unter diesem Vertrag erwarten dürfte, einschließlich etwa mangelnder Zahlung oder Lieferung von Waren oder aber verspäteter Zahlung unstrittiger Rechnungen
- (b) die andere Partei, die gegen den Vertrag einen behebbaren Verstoß begangen hat, diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt
- (c) die Gegenpartei einen schwerwiegenden Fehler begangen hat, der jede weitere geschäftliche Kooperation zwischen den Parteien sofort und endgültig verunmöglicht
- (d) die andere Partei einen Betrug, einen Vorsatz, ein Fehlverhalten oder eine grobe Fahrlässigkeit begeht, der/die/das sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrags ergibt
- (e) die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird oder in Liquidation geht (außer zur Verschmelzung oder Umstrukturierung und dergestalt, dass daraus entstehende Unternehmen im Grunde zustimmt, an die der anderen Partei unter dem Vertrag auferlegten Verpflichtungen gebunden zu sein oder diese zu übernehmen), eine freiwillige Vereinbarung mit ihren Gläubigern trifft, einem Insolvenzbeschluss unterliegt, aufgelöst wurde oder liquidiert wird, ein Liquidationsverfahren einleitet oder aber bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses nach den Gesetzen ihres Sitzes
- (f) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt bzw. damit droht oder ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem vorliegenden Vertrag aus irgendeinem Grund (unabhängig davon, ob er in der Kontrolle dieser Partei liegt) verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird, einschließlich etwa aufgrund einer Verordnung, eines Gesetzes oder einer staatlichen Handlung bzw. einer anderen Maßnahme einer Regierung
- (g) hinsichtlich der anderen Partei in einer Gerichtsbarkeit, der sie unterliegt, ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren eingeleitet wird, das sich gleichwertig oder ähnlich auswirkt wie eines der oben in diesem Artikel aufgeführten Ereignisse
- 21.2 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Käufer, wenn ein oben genanntes Ereignis hinsichtlich des Verkäufers zutrifft, ipso jure sofort und ohne Vorankündigung dazu berechtigt, die Leistung jeglicher Zahlungen mit sofortiger Wirkung aufzuschieben, ohne dass hierzu gerichtliche Anordnungen erforderlich wären, und weiterhin dazu, ungeachtet eines zuvor getroffenen Vertrags und unbeschadet aller anderen Rechte oder Entscheidungen, die dem Käufer aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes zustehen könnten, die sofortige Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verlangen, einschließlich noch nicht fälliger.
- 21.3 Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ipso iure und ohne gerichtlichen Eingriff und vorläufige Entscheidung zu kündigen, wenn er berechtigte Bedenken hegt, dass (i) der Verkäufer, nachdem er vom Käufer zuvor schriftlich aufgefordert wurde, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist angemessene Garantien bereitzustellen, seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen wird, und (ii) dass die Folgen einer derartigen Nichterfüllung für den Käufer hinreichend schwerwiegend sind. Solche derartige Umstände können u. a. darin bestehen, dass der Verkäufer nicht instande ist, Rohstoffe, Energiequellen, Geräte, Arbeitskräfte oder Transportmittel, die für Produktion, Verkauf und Lieferung der Waren nötig sind, von den jeweiligen gewöhnlichen Lieferquellen des Verkäufers zu beschaffen, und/oder dass die vorgeschalteten Lieferanten des Verkäufers von einem der oben erwähnten Ereignisse betroffen sind, dass der Verkäufer zuvor Waren verspätet oder gar nicht geliefert hat oder dass augenscheinlich Cashflow-Probleme und/oder Anzeichen für den Verlust oder die Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit vorliegen. Der Verkäufer kann sich (sofern belgisches Recht gilt) nicht auf Artikel 5.90, Absatz 2 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches berufen.
- 22. Einhaltung von Gesetzen und Sanktionen, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Achtung der Menschenrechte und Recht auf Prüfung**
- 22.1 Einhaltung von Gesetzen und Sanktionen**
- 22.1.1 Der Verkäufer sichert zu, bei der Umsetzung von Verträgen und/oder bei Import, Transport, Export, Lagerung und Gebrauch der Waren mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu sein und diese zu befolgen. Sobald ihm bei der Umsetzung dieses Vertrags wesentliche Verstöße gegen geltende Gesetze bekannt werden, benachrichtigt er den Käufer unverzüglich und stellt die Nichteinhaltung schnellstmöglich ab.
- 22.1.2 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass:
- (a) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter mit juristischen Personen, Einzelpersonen, Ländern oder Territorien im Zusammenhang stehen bzw. von diesen kontrolliert, überwacht oder verwaltet werden, die Wirtschaftssanktionen im Bereich Finanzen, Embargos oder Einfrieren von Vermögenswerten und/oder allgemeinen Export- oder Importsanktionen unterliegen, welche von der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control („OFAC“) und/oder dem Finanzministerium des Vereinigten Königreichs und/oder anderen entsprechenden Behörden und Regierungsstellen ausgegeben oder verwaltet werden, die für den Bereich Handelsanktionen zuständig sind, einschließlich aller Eintragungen in der OFAC-Liste der besonders ausgewiesenen Staatsangehörigen und gesperrten Personen oder in der „OFAC Foreign Sanctions Evaders List“ oder derer, die nach anderen ähnlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgeführt/definiert sind (die „Sanktionen“)
- (b) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter an ein Sanktionen unterliegendes Land oder Gebiet verkaufen, dort einkaufen, erwerben, tauschen, investieren oder Geschäfte tätigen bzw. – weder direkt, noch indirekt – Aktivitäten im Zusammenhang mit einem solchen Land oder Gebiet ausüben
- (c) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter an Transaktionen im Zusammenhang mit Waren, Kapital, finanziellen Ressourcen, Vermögenswerten oder Wertpapieren teilnehmen bzw. diese selbst durchführen, die von einer Sanktionen unterliegenden juristischen Person oder Einzelperson stammen, ausgehen, gehalten oder besessen werden.
- 22.1.3 Innerhalb von höchstens 48 (achtundvierzig) Stunden nach Kenntnisnahme muss jede Partei die andere schriftlich darüber unterrichten, ob eine von der ergriffenen Partei ergriffene Maßnahme als Verstoß gegen die Sanktionen oder als Verhalten angesehen werden könnte, das mit diesen unvereinbar ist, oder das die andere Partei bzw. ihre verbundenen Unternehmen ggf. restriktiven Maßnahmen oder Strafen unter den Sanktionen aussetzt.
- 22.2 Bekämpfung von Bestechung und Korruption**
- 22.2.1 Die Parteien müssen sämtliche geltenden Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Erlasse und/oder behördlichen Anordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption befolgen.
- 22.2.2 Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich dazu, dass durch ihre Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und andere verbundene Personen keiner natürlichen oder juristischen Person (zum Zwecke der Klarheit einschließlich von Regierungsbeamten, politischen Parteien oder deren Beamte, Kandidaten für politische Ämter oder anderen natürlichen oder juristischen Personen auf Vorschlag, Bitte oder Anweisung von oder

KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court
 Lenneke Marelaan 4
 B-1932 Zaventem *Bank Account* *IBAN* *BTW / VAT* BE 0640 747 653
 Tel. +32 (0) 2 663 0170 *Sumitomo Mitsui Banking Corporation* *BE85 1893 3208 9006* *info.keh@kaneka.be*
 Fax +32 (0) 2 672 28 22 *Brussels Branch* *BIC* SMBCEBEB

zugunsten oben aufgeführter Personen und Organisationen) irgendwelche Zahlungen oder Transfers von Wertgegenständen geleistet, angeboten, gewährt, autorisiert oder versprochen werden, die den Zweck oder die Wirkung öffentlicher oder kommerzieller Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder anderer rechtswidriger bzw. unzulässiger Mittel zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Geschäften oder geschäftlichen Vorteilen haben.

22.2.3 Jede Partei:

- (a) nimmt Abstand von Handlungen oder Unterlassungen, die bewirken oder dazu führen, dass die andere Partei gegen die oben genannten Bestimmungen verstößt, und
- (b) benachrichtigt die andere Partei unverzüglich über alle Anfragen oder Forderungen nach unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die von einer Person im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags ausgehen, und
- (c) wird die andere Partei auf Anfrage bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen und ist sich bewusst, dass jeder Verstoß gegen diese Klausel einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag darstellt, und
- (d) stellt die andere Partei von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) und Ausgaben frei, die dieser anderen Partei infolge eines Verstoßes einer Partei gegen diese Klausel entstehen oder ihr auferlegt werden.

22.3 Achtung der Menschenrechte

22.3.1 Jede Partei muss die Menschenrechte achten, also die Verletzung der Menschenrechte anderer Personen vermeiden sowie negative Auswirkungen abstellen, wenn sie an einer Verletzung von Menschenrechten mitgewirkt hat. Die genannte Verpflichtung jeder Partei zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf international anerkannte Menschenrechte. Diese umfassen zumindest die in der Internationalen Menschenrechtscharta dargelegten Grundrechte sowie die Prinzipien in der „Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte macht es erforderlich, dass jede Partei: (a) es vermeidet, durch eigene Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder zu ihnen beizutragen, und derartige Auswirkungen bekämpft, wenn sie auftreten, sowie (b) versucht, diejenigen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mildern, die durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihren Aktivitäten, Erzeugnissen oder Dienstleistungen verbunden sind, auch wenn sie selbst nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen hat.

22.4 Recht auf Prüfung

22.4.1 Der Käufer kann Inspektionen der Einrichtungen, Anlagen und/oder anderen Geschäftsbereiche des Verkäufers hinsichtlich der Einhaltung dieses Artikels 22 und/oder eines Vertrags durch den Verkäufer durchführen, sofern eine solche Inspektion mindestens 30 (dreißig) Tage vorab schriftlich angekündigt wurde. Von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, sind solche Inspektionen auf 1 (eine) pro Kalenderjahr beschränkt. Alle Kosten für die Inspektion, einschließlich Reise- und Testkosten, trägt ausschließlich der Käufer, sofern aufgrund einer derartigen Inspektion nicht nachträglich ein Verstoß des Verkäufers gegen diesen Artikel 22 und/oder einen Vertrag nachgewiesen wird. Besagte Inspektionen erfolgen nur in Bereichen, die direkt mit der Erfüllung dieses Artikels 22 und/oder eines Vertrags durch den Verkäufer zusammenhängen. Sie finden zu den regulären Geschäftszeiten des Verkäufers und so statt, dass Störungen des Geschäftsbetriebs beim Verkäufer minimiert werden. Der Verkäufer kann von den Vertretern des Käufers verlangen, dass diese entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen, bevor der Käufer Zugang zu den Einrichtungen, Werken und/oder anderen Geschäftsbereichen des Verkäufers erhält. Alle Inspektionsergebnisse sind auf Punkte zu beschränken, die direkt mit der Einhaltung dieses Artikels 22 und/oder eines Vertrags durch den Verkäufer zusammenhängen.

23. Meldepflichten des Käufers (CSRD)

23.1 Die Parteien erkennen an, dass der Käufer den (Berichterstattungs-) Pflichten nach der „Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; CSRD – 2022/2464/EU)“ der EU unterliegt und der Käufer somit berechtigt ist, vom Verkäufer sämtliche Informationen anzufordern, die der Käufer benötigt, um seine Verpflichtungen nach obiger Richtlinie zu erfüllen.

23.2 Der Verkäufer stellt dem Käufer innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach dessen einfacher schriftlicher Aufforderung der besagten Angaben alle angeforderten Informationen zur Verfügung, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach der CSRD durch den Käufer erforderlich sind.

24. Datenschutz

Falls der Verkäufer bei der Umsetzung des jeweiligen Vertrags vom Käufer personenbezogene Daten über Mitarbeiter des Käufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen („**personenbezogene Daten**“) erhält oder auf andere Weise erlangt, gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Der Verkäufer darf personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verarbeiten.
- (b) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten anderweitig zu verarbeiten, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Insbesondere darf er solche Daten nicht an Dritte weitergeben, für eigene Zwecke analysieren und/oder ein Profil erstellen. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung anonymisierter Daten
- (c) Der Verkäufer gewährleistet, dass personenbezogene Daten nur seinen Mitarbeitern und nur dann und nur soweit zugänglich sind, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags nötig ist („Need-to-know“-Prinzip)
- (d) Der Verkäufer muss seine interne Organisation so gestalten, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist. Insbesondere ergreift der Verkäufer technische und organisatorische Schritte, um ein Sicherheitsniveau zu realisieren, das der Gefahr des Missbrauchs und Verlusts personenbezogener Daten entspricht.
- (e) Der Verkäufer erwirbt auf die personenbezogenen Daten keinen Besitzanspruch oder sonstige Eigentumsrechte, und er ist nach geltendem Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu korrigieren, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.
- (f) Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers für personenbezogene Daten ist gänzlich ausgeschlossen.
- (g) Neben seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Verkäufer den Käufer bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei einem Verlust, unverzüglich, spätestens jedoch 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt.
- (h) Bei Kündigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags muss der Verkäufer gemäß den geltenden Gesetzen die personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien löschen.

25. Streitigkeiten und anwendbares Recht

25.1 Alle Probleme, Fragen und Streitigkeiten zur Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Durchführung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen belgischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. Andere Rechtswahl- oder Kollisionsrechtsregeln bzw. -bestimmungen (belgische, ausländische oder internationale, einschließlich des UN-Übereinkommens über den Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) [sofern zutreffend]), durch die Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit anwendbar wären, haben keine Wirkung.

25.2 Unbeschadet des Artikels 19.2 der AEB müssen Verkäufer und Käufer bei Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüchen, die sich aus ihrem Rechtsverhältnis oder im Zusammenhang mit selbigem ergeben, zunächst alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Angelegenheit gütlich beizulegen. Führen diese Bemühungen nicht zu einer Einigung, unterliegen alle Streitigkeiten über Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung und Beendigung des Rechtsverhältnisses der ausschließlichen Zuständigkeit des

KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 01 70

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCBEBB

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be